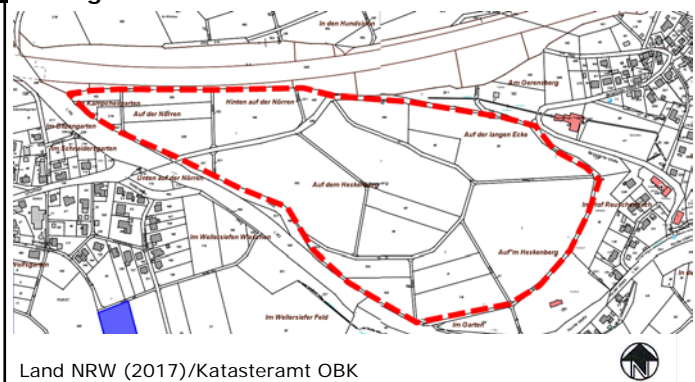




Satzung der Stadt Wiehl über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Heskesberg“

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

Geltungsbereich ohne Maßstab



Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07. i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NW. 2015 S. 496) hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 26.09.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Im Geltungsbereich der Satzung werden städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der potenziellen gewerblichen Entwicklungsfläche „Heskesberg“ steht der Stadt Wiehl in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet, das im Lageplan (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt ist. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Weiershagen, Flur 85, Flurstücke 1, 6, 7 und 119, sowie
Gemarkung Weiershagen, Flur 88, Flurstücke 37, 49, 50, 146, 148, 149, 150, 152, 209, 214 und 215, sowie
Gemarkung Weiershagen, Flur 89, Flurstücke 47, 48, 49, 102, 104 und 105.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung liegt ab sofort beim Fachbereich 6, Stadtplanung und Bauen im Rathaus der Stadt Wiehl, Bahnhofstraße 1, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Hingewiesen wird:

1. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach dem BauGB nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

2. auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW. Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die „Satzung der Stadt Wiehl über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB im Bereich „Heskesberg“ in Kraft.